



FRIEDHOFVERORDNUNG

Ennetmoos

FRIEDHOFVERORDNUNG ENNETMOOS

Art. 1

Besitz und Berechtigung

Der Friedhof von Ennetmoos-St.Jakob mit Friedhofkapelle ist Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde Ennetmoos. Jede Person, die auf dem Gebiet der Gemeinde Ennetmoos ihren gesetzlichen Wohnsitz hat, besitzt das Recht, nach dem Ableben auf dem Friedhof von Ennetmoos bestattet zu werden. Die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen kann auf begründetes Gesuch hin und gegen entsprechende Entschädigung erlaubt werden.

Art. 2

Aufsicht und Verwaltung

Der Kirchenrat bestimmt eine **Friedhofkommission**. Diese ist eine Kommission der kath. Kirchgemeinde und besteht aus fünf Mitgliedern. Der Gemeinderat hat ein verbindliches Vorschlagsrecht für zwei Mitglieder.

Der Friedhofkommission werden folgende Aufgaben zugewiesen:

- sie führt die Aufsicht über den Friedhof und die dazu gehörenden Gebäulichkeiten
- sie beantragt dem Kirchenrat Finanzbeschlüsse und den jährlichen Kostenvoranschlag, soweit damit der Friedhof betroffen wird; der Kirchenrat fasst die entsprechenden Beschlüsse im Einvernehmen mit der Friedhofkommission
- sie kann dem Friedhofverwalter und den Friedhofangestellten Weisungen erteilen

Der Kirchenrat wählt einen **Friedhofverwalter**. Dieser hat den Vorsitz der Friedhofkommission und überwacht die Tätigkeit der Friedhofangestellten und sorgt für die Einhaltung dieser Verordnung.

Der Kirchenrat wählt einen **Totengräber** und regelt im Einvernehmen mit der Friedhofkommission den Anstellungsvertrag und das Pflichtenheft.

Art. 3

Meldepflicht

Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder Verantwortlichen dem zuständigen Pfarramt und Zivilstandsamt sofort zu melden.

Art. 4

Aufbahrung

Die Friedhofkapelle steht für die Aufbahrung der Verstorbenen unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 5

Bestattung

Der kirchliche Teil der Bestattung wird vom Pfarramt und den Angehörigen festgelegt. Bei zivilen Bestattungen ist ein Mitglied des Gemeinderates oder eine vom Gemeinderat delegierte Person anwesend.

Art. 6

Gräberzuteilung

Bei allen Grabarten werden die Verstorbenen in fortlaufender Reihenfolge beerdigt.

Art. 7

Graböffnung

Die Gräber dürfen nur vom Totengräber beziehungsweise dessen Stellvertreter geöffnet werden. Es gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnungen.

Art. 8

Arten von Grabstätten

Es bestehen folgende Arten von Grabstätten:

alter Friedhof:

- Kindergräber (Kinder bis 12 Jahre)
- Reihengräber (Einzelgrab)
- Familiengräber (Zweier- und Dreiergräber)

neuer Friedhof:

- Reihengräber (Einzelgrab)
- Familiengräber (Dreiergräber)
- Urnen-Reihengräber (max. vier Urnen)
- Gemeinschaftsgrab

Art. 9

Reihengräber (inkl. Kindergräber)

In den Reihengräbern darf pro Grab nicht mehr als eine Person bestattet werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn:

- a) eine verstorbene Mutter gleichzeitig mit ihrem neugeborenen Kind bestattet wird;
- b) noch eine Urne eines Familienangehörigen beigesetzt wird.

Wird eine Urne einem Reihengrab später beigesetzt, gilt die Grabesruhe des Erstbestatteten.

Art. 10

Familiengräber

In Familiengräbern können Angehörige bestattet werden. Zusätzlich kann eine Urne beigesetzt werden.

Art. 11

Urnen-Reihengräber

In den Urnen-Reihengräbern können höchstens vier Urnen beigesetzt werden. Jede Urne hat eine eigene Grabesruhe ; diejenige des Erstbestatteten 20 Jahre, jede weitere Urne 10 Jahre.

Art. 12

Gemeinschaftsgrab

Die Asche von Verstorbenen, die auf eine individuelle Grabstätte verzichten, wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

Art. 13

Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt bei **Erdbestattungen** für Kinder unter 12 Jahren mind. 10 Jahre, für Kinder über 12 Jahre und Erwachsene 20 Jahre.

Bei **Urnenbestattungen** beträgt die Grabesruhe mind. 10 resp. 20 Jahre gemäss Art. 11 dieser Verordnung. Auf Wunsch der Angehörigen können Urnen vor Ablauf der Grabesruhe ausgehändigt werden.

Art. 14

Gebühren

Die Gebühren, die aufgrund dieser Verordnung erhoben werden, richten sich nach dem im Anhang enthaltenen Tarif. Dieser Tarif wird durch die Friedhofkommission festgelegt und unterstehen dem fakultativen Referendum.

Art. 15

Grabmäler

alter Friedhof

Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff ansprechend gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Das Grabmal darf die Breite der Grabeinfassung sowie die Höhe von 1,50 Meter nicht überschreiten. Die Grabeinfassung und die Weihwassergefässe werden durch die Friedhofverwaltung geliefert und zum Selbstkostenpreis verrechnet.

neuer Friedhof

Für Grabmäler im neuen Friedhof sind nur die einheitlichen, handgeschmiedeten Grabkreuze, welche in zwei Variationen zur Auswahl stehen, gestattet. Die Grabkreuze sowie die Grabeinfassungen werden durch die Friedhofverwaltung geliefert und zum Selbstkostenpreis verrechnet. Die Weihwassergefässe werden durch die Friedhofverwaltung besorgt und angebracht. Die Beschaffung der Grabplatte sowie deren Beschriftung und das Anbringen der Fotos ist Sache der Angehörigen.

Art. 16

Unterhalt der Gräber

Das Bepflanzen und der Unterhalt der Gräber sind Aufgaben der Angehörigen. Gräber, für die nicht gesorgt wird, werden nach Anordnung der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen unterhalten. Die Grabbepflanzung soll dem Gesamtbild des Friedhofes entsprechen. Es dürfen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden, die in ausgewachsenem Zustand die Ausmasse des Grabes sowie des Grabmales überschreiten.

Art. 17

Haftung

Die Friedhofverwaltung Ennetmoos übernimmt keine Haftung für:

- Schäden an Grabmälern und Bepflanzungen, die infolge Naturereignissen oder durch Drittpersonen zugefügt werden
- Diebstahl

Art. 18

Aufhebung der Ruhestätten

Nach Ablauf der Grabesruhe beziehungsweise der Mietdauer werden die Grabstätten bei Bedarf geräumt. Eine solche Räumung wird durch persönliche Mitteilung oder durch Publikation im Nidwaldner Amtsblatt unter Fristansetzung bekanntgegeben.

Art. 19

Genehmigung Vorstehende Friedhofverordnung wird mit der Genehmigung durch die Versammlungen der Kirchgemeinde und der politischen Gemeinde vom 02. Dezember 1994 sofort in Kraft gesetzt.

Alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 21. November 1986.

Ennetmoos, 02. Dezember 1994

Politische Gemeinde Ennetmoos

Römisch-katholische Kirchgemeinde Ennetmoos

Der Gemeindepräsident:

Der Kirchenratspräsident:

P. Matter

R. Bucher

Der Gemeindeschreiber:

Der Kirchenratsschreiber:

K. Hess

L. Joller

Zustimmung Gemeindeversammlung politische Gemeinde: 02. Dezember 1994

Zustimmung Gemeindeversammlung Kirchgemeinde: 02. Dezember 1994

Vom Regierungsrat genehmigt am:

16. März 1995

Der Landschreiber:

J. Baumgartner